



**Regierungsrat des Kantons Zürich**  
**festgesetzt mit Beschluss vom 3. Oktober 2012**

**Anhang zu den Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie betreffend**

**Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen**

**1. Grundsätze der Aus- und Weiterbildungspflicht**

Die Listenspitäler mit Standort im Kanton Zürich beteiligen sich gestützt auf § 5 Abs. 1 lit. f Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) an der Aus- und Weiterbildung bei folgenden nicht-universitären Gesundheitsberufen:

a) Bereich Ausbildung:

**Pflege und Betreuung**

- Diplomierte Pflegefachfrau FH / diplomierter Pflegefachmann FH
- Diplomierte Pflegefachfrau HF / diplomierter Pflegefachmann HF
- Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)
- Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS)

**MTT-Berufe**

- Diplomierte Physiotherapeutin FH / diplomierter Physiotherapeut FH
- Diplomierte Ergotherapeutin FH / diplomierter Ergotherapeut FH
- Diplomierte Ernährungsberaterin FH / diplomierter Ernährungsberater FH
- Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF / diplomierter Fachmann Operationstechnik HF
- Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF / diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF
- Diplomierte Fachfrau medizinisch-technischer Radiologie HF / diplomierter Fachmann medizinisch-technischer Radiologie HF
- Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF / diplomierter Aktivierungsfachmann HF

**Hebammen**

- Diplomierte Hebamme FH / diplomierter Entbindungspfleger FH

b) Bereich Weiterbildung:

- Diplomierte Expertin / diplomierter Experte Intensivpflege NDS HF
- Diplomierte Expertin / diplomierter Experte Notfallpflege NDS HF
- Diplomierte Expertin / diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF

Der Umfang der für das Listenspital festgelegten Verpflichtung gilt unabhängig allfälliger Nichtgenehmigungen von Lehrverträgen oder Entzügen von Bildungsbewilligungen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Die Verpflichtung bleibt für Ausbildungsplätze der Berufe der Tertiärstufe auch dann bestehen, wenn ein Praktikumsort für das laufende Kalenderjahr durch die zuständigen Bildungszentren oder Fachhochschulen nicht anerkannt wird.

Geburtshäuser sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Listenspitäler mit ausserkantonalem Standort beteiligen sich an der Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Standortkantons.

## **2. Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung**

Die Gesundheitsdirektion legt alle zwei Jahre gegenüber dem Listenspital die im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf das Konzept für die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in nicht-universitären Gesundheitsberufen für Listenspitäler vom 28. August 2012 und die darin enthaltene Methodik zur Ermittlung des Umfangs der möglichen Aus- und Weiterbildungsleistungen (Ausbildungspotential) mit den berechneten Normwerten für die einzelnen nicht-universitären Gesundheitsberufe.

Der Normwert legt fest, wie viele Aus- und Weiterbildungswochen ein Listenspital pro Vollzeitstelle, die in seinem Betrieb im betreffenden nicht-universitären Gesundheitsberuf gemäss Stellenplan besteht, pro Kalenderjahr erbringen muss.

Die Gesundheitsdirektion gewichtet die Aus- und Weiterbildungsleistungen der nicht-universitären Gesundheitsberufe entsprechend des Nachwuchsbedarfes. Dazu werden Aus- und Weiterbildungswochen von nicht-universitären Gesundheitsberufen, bei welchen eine Über- oder Unterdeckung besteht, in der Berechnung niedriger oder höher gewichtet.

## **3. Aus- und Weiterbildungsverpflichtung der Listenspitäler**

Die Listenspitäler sind verpflichtet, die pro Gesundheitsberuf berechneten Aus- und Weiterbildungsleistungen (Anzahl Ausbildungswochen) im Gesamttotal zu erbringen. Die Listenspitäler sind frei, in welchen einzelnen nicht-universitären Gesundheitsberufen gemäss Ziff. 1 sie zur Erfüllung des Gesamttotals die Ausbildungswochen leisten.

Die Aus- und Weiterbildungsleistung ist grundsätzlich vom Listenspital zu erbringen. Einzelne Aus- oder Weiterbildungsmodulare und Praktika der Rahmenlehrpläne, die nicht vom Listenspital angeboten werden, können in einem Pflegeheim mit derselben Rechtsträgerschaft wie das Listenspital, in einem andern Listenspital, oder in einer medizinisch-technischen Einrichtung (Labor, Radiologie oder Institut für Medizinische Mikrobiologie usw.) eingekauft werden oder im gegenseitigen Austausch erfolgen. Entsprechende Verträge sind der Gesundheitsdirektion vorzulegen. Eingekaufte Aus- oder Weiterbildungsleistungen werden ausschliesslich dem einkaufenden Listenspital zugerechnet.

## **4. Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen**

Die Entschädigung für die Aus- und Weiterbildungsleistung der Listenspitäler im stationären Bereich ist in den vom Kanton und den Versicherern zu leistenden Pauschalen im Sinne von Art. 49 KVG bereits enthalten. Es werden keine zusätzlichen Vergütungen geleistet.

## **5. Meldung der Aus- und Weiterbildungsleistungen**

Das Listenspital stellt der Gesundheitsdirektion jährlich für jeden nicht-universitären Gesundheitsberuf die Anzahl Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Kalenderjahres erbracht wurden, sowie weitere Angaben für die Berechnung des Ausbildungspotentials zu.

## **6. Ersatzabgabe**

Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Listenspitals unter dem von der Gesundheitsdirektion berechneten Ausbildungspotential, hat das Spital eine Ersatzabgabe zu leisten.

Die Höhe der Ersatzabgabe stützt sich auf § 22 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes und beträgt 150 Prozent der durchschnittlichen Kosten des Aus- und Weiterbildungsaufwandes im jeweiligen nicht-universitären Gesundheitsberuf. Als Grundlage für die Berechnung dienen die im Auftrag der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) national erhobenen Nettonormkosten des Aus- und Weiterbildungsaufwandes.

Die Gesundheitsdirektion legt die Ersatzabgabe für das vergangene Kalenderjahr mit einer anfechtbaren Verfügung fest. In begründeten Fällen kann die Gesundheitsdirektion die Ersatzabgabe nach freiem Ermessen reduzieren oder ganz erlassen.

Vorbehalten bleiben Sanktionen gemäss § 22 SPFG.

## **7. Übergangsregelung**

Für die erstmalige Berechnung der Aus- und Weiterbildungsleistungen gemäss Ziff. 2 wird für die Kalenderjahre 2013 und 2014 auf die von den Listenspitälern eigereichten Daten mit Stichtag 1. Januar 2012 abgestellt.

Abweichend von Ziff. 6 hat das Listenspital während der Einführungsphase von zwei Jahren erst dann eine Ersatzabgabe zu leisten, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung im Jahr 2013 mehr als 30% und im Jahr 2014 mehr als 25% unter der von der Gesundheitsdirektion festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung liegt.

Die Gewichtung der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsleistungen der nicht-universitären Gesundheitsberufe gemäss Ziff. 2 Abs. 3 erfolgt erstmals für das Jahr 2015, gestützt auf die Daten 2013.

## **8. Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.